

Sonder-Ausgabe.

Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 26. November 1908 (nach Nr. 48).

Bekanntmachung.

Meine mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 23. November d. Js. betr. die Maul- und Klauenfeuche im Kreise Lebus und Königsberg Nm. wird wie folgt abgeändert:

I. Sperrbezirk.

Nr. 1. In den Sperrbezirk mit einbezogen wird das Vorwerk Rieschen im Kreise Königsberg Nm.

II. Beobachtungsbezirk.

Nr. 4. Das Treiben von Klauenvieh und das Fahren mit Rindvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf das Betreten und Ueberschreiten öffentlicher Straßen für Rindvieh, das innerhalb der Feldmark zur Arbeit Verwendung findet.

Die Feldmarksgrenze darf dabei nicht überschritten werden.

Frankfurt a. D., den 25. November 1908.

Der Regierungspräsident.

